

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ausleben

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2017 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.930.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.848.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.588.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.461.500 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 436.700 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 562.400 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 83.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 483.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 277.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne von § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten:
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie unabwendbare Aufwendungen, und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltssätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 GemHVO Doppik):

Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gemeinde Ausleben, den 05.12.2016

Schmidt.....
(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 24.01.2017 bis 16.02.2017 im Rathaus Grabenstraße 14 in Gröningen und in der Columbusstraße 26 im Ortsteil Hamersleben zu den Sprechzeiten, öffentlich aus. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Gemeinde Ausleben, den 16.01.2017

Schmidt.....
(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

Auszuhängen am: 18.01.2017..... bis:03.02.2017.....

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1

Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)

Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)

Gemeinde Ausleben OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)